

BAG: Im Anschluss an die Ausbildung ist nur eine einmalige Befristung erlaubt

Nach Abschluss einer Ausbildung kann der Arbeitsvertrag zunächst mit der Begründung, den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern, befristet werden, § 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr festgestellt, dass *dieser* Befristungsgrund nur einmal verwandt werden darf. Eine zweite Befristung würde nicht im Anschluss an eine Ausbildung erfolgen.

Möglich ist jedoch eine Befristung aus einem anderen in § 14 Abs. 1 TzBfG genannten Sachgrund.

Link zum Urteil des BAG, Pressemitteilung Nr. 71/07:

<http://www.diag-mav-freiburg.de/gemeinsam/rechtsprechung/bag/bag-befrist-ausbildung-71-07.pdf>

Link zum Teilzeit- und Befristungsgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/index.html>